Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 9928). Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1897, betreffend die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten.

Auf den Bericht vom 7. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen werde.

Urville, den 12. Mai 1897.

Wilhelm.

Bosse. Frhr. v. d. Recke.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1897.

(Nr. 9929.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Niederfüllbach nach Rossach und von Ebersdorf nach Weidhausen. Vom 28. Januar 1897.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung mehrerer Eisenbahnen im Herzogthum Coburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann;

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Edmund von Wittken und

Höchstihren Landrath Albert Schmidt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, folgende Eisenbahnen:

a) von Niederfüllbach nach Rossach,

b) von Ebersdorf nach Weidhausen,

für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser innerhalb des Herzogthums Sachsen-Coburg belegenen Bahnen.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahnen, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Herzoglich Sächsischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung

und Genehmigung der Stationsanlagen der Herzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahnen in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplanten Eisenbahnen kreuzen, von der Herzoglichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannten Bahnen nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnen die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie Niederfüllbach—Rossach einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 260 000 Mark, in Worten: „Zweihundert und sechszigtausend Mark", und zu den Baukosten der Linie Ebersdorf—Weidhausen einen solchen von 240 000 Mark, in Worten: „Zweihundert und vierzigtausend Mark" zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahnen, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Ein-

schluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienzentschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des ihm eigenthümlich überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung der Baupläne und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand, einschließlich der Kosten des Verfahrens, ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von den Bahnlinien berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen, sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verbunden.

Die hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von den nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschüssen ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten, die andere Hälfte vier Wochen nach Eröffnung des Betriebes (Personen- und Güterverkehr) seitens der Herzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst nach Fertigstellung der Bahnen zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen, insbesondere zur Anlage eines zweiten Gleises, entschließen, so wird die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung

dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Herzogthum Sachsen-Coburg zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten und wird im Uebrigen der Königlich Preußischen Regierung Befreiung von Werthabgabe, Stempel- und Gerichtsgebühren gewährleistet.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahnen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der neuen Bahnen der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnen zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Der Herzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die Bahnen zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Gebiet stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahnen sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Sachsen-Coburgischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahnen gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Herzoglichen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — nach den im Herzogthum Sachsen-Coburg geltenden Gesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung verpflichtet sich, von den den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnunternehmungen und dem zu denselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahnlinien wird die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsregierung, so lange die Bahnen im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befinden, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die Bahnen nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 28. Januar 1897.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) von Wittken.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Schmidt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9930.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Sankt Vith, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Zell, Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Daun, Prüm, Saarburg, Trier, Waxweiler und Bitburg. Vom 24. Juli 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Bettendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Recht,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Lederbach und Wüstleimbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Burgen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Riegenroth und Bubach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Alflen und Büchel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörige Gemeinde Oberdiebach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Aldegund,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige, einen Theil der Katastergemeinde Quierschied (Quierscheid) bildende politische Gemeinde Fischbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Dillingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörige Gemeinde Spiesen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Rengen und Steiningen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Schönfeld, Ormont und Scheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Freudenburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Lörsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Niederpierscheid, Staudenhof, Irrhausen und Neurath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Bettingen und Birtlingen

am 15. August 1897 beginnen soll.

Berlin, den 24. Juli 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.